

Haushaltsnahe Dienstleistungen:

Das Amtsgericht Bremen hat entschieden, dass der Verwalter ohne Sondervereinbarung nicht dazu verpflichtet ist, die Aufstellung haushaltsnaher Dienstleistungen nach § 35 a Einkommenssteuergesetz unentgeltlich anzufertigen. Der Wohnungseigentümer hat nach Aussage vom Richter keinen Anspruch auf eine differenzierte dahingehende Darstellung der Abrechnung, dass die haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen gesondert aufgeführt werden und der jeweilige Kostenanteil der Eigentümer errechnet wird. Die Pflicht des Verwalters zur Erstellung einer Jahresabrechnung und des Wirtschaftsplanes, verpflichtet nicht zugleich zur Anfertigung einer Übersicht der steuerlich begünstigten Maßnahmen. Nach Ansicht des Amtsgerichts ist die Verwaltung ohne ausdrückliche Zusatz-/Sondervereinbarung im Verwaltervertrag und entsprechende Vergütung nicht dazu verpflichtet auf Verlangen der Eigentümergemeinschaft diese zusätzliche Leistung unentgeltlich zu erbringen.